

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Ergänzungswahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs am 10. November 2024

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl in der Gemeinde Cambs wird in der Zeit vom **21.10.2024 bis 25.10.2024**

Montag von 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr

im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, im Bürgerservice, Zimmer 030 im Erdgeschoss (barrierefrei) für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 21.10.2024 bis 25.10.2024, spätestens am 25.10.2024 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindewahlbehörde Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Bürgerservice, Zimmer 030 (barrierefrei) unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.
3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amts wegen bis spätestens **19.10.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Ergänzungswahl der Gemeindevertretung Cambs durch Stimmabgabe in dem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

Wahlscheine können bei der Gemeindewahlbehörde **bis Freitag, den 25.10.2024 12.00 Uhr** mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht telefonisch) beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Das gilt auch, wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen. Sie bestehen aus:
 - einem **amtlichen weißen Stimmzettel** (Ergänzungswahl),
 - einem **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
 - einem **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Wahlberechtigte, die den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindegewahlbehörde abholen, haben Gelegenheit, gleich an Ort und Stelle zu wählen.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn diese den unterschriebenen Wahlscheintrag oder eine gesonderte schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindegewahlbehörde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln im Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindegewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 17.00 Uhr** eingeht.

Wahlbriefe im amtlichen gelben Wahlbriefumschlag werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Crivitz, den 8.10.2024

Im Original gez.

I. Brincker

Gemeindegewahlbehörde